

Sterbefälle in Heimen und Krankenhäusern

Wer wählt das Bestattungsunternehmen aus?

Bei Todesfällen in Heimen stellt sich häufig die Frage, wer das Bestattungsunternehmen beauftragt (die Einrichtung oder die Angehörigen?) und welches Unternehmen den Auftrag erhält. Grundsätzlich entscheiden hier - mit Einschränkungen - die Angehörigen.

Dieser Ratgeber bringt Klarheit in das Verhältnis zwischen Einrichtungen, Bewohnern bzw. deren Angehörigen und Bestattern. Grundlage der hier dargestellten Empfehlungen ist der Standardfall eines Alten- oder Pflegeheims („Einrichtung“).

Beim Todesfall im Krankenhaus und der anschließenden Beauftragung eines Bestattungsunternehmens tauchen mitunter die gleichen Schwierigkeiten auf. Die entsprechenden Erläuterungen zu den Rechten und Pflichten nach einem Sterbefall im Heim können hier in der Regel ebenso als Richtschnur dienen.



Rechte und Pflichten der Angehörigen

Angehörige sind bestattungspflichtig. Das bedeutet, sie sind auch dafür verantwortlich, dass verstorbene Verwandte aus einer Einrichtung abgeholt und in eine Leichenhalle bzw. zum Bestattungsunternehmen überführt werden. Dabei darf die Einrichtung die Wahl des Bestattungsunternehmens nicht vorschreiben.

Angehörige sind jedoch nicht immer zeitnah zu erreichen. Da die Heimleitung unter Umständen dennoch rasch handeln muss, kann sie die Abholung veranlassen. Hier nur wenige Stunden abzuwarten, gilt nach gängiger Rechtsprechung allerdings nicht als angemessen.

Sieht sich die Einrichtung aufgrund der Umstände und der zeitlichen Verzögerung nun gezwungen, einen selbst gewählten Bestatter zu beauftragen, darf nur das im Augenblick Notwendige veranlasst werden: die Abholung und

Überführung der Verstorbenen in eine Leichenhalle bzw. zum Bestattungsunternehmen.

Hinsichtlich der weiteren Dienste im Rahmen der Bestattung muss eine Entscheidung der Angehörigen abgewartet werden. Setzt sich die Heimleitung darüber hinweg, muss sie den durch den Mehraufwand entstandenen Schaden ersetzen bzw. die entsprechenden Kosten selbst übernehmen. Für das abholende Bestattungsunternehmen gilt ebenso, ohne konkreten Auftrag keine weiteren Maßnahmen vorzunehmen bzw. auf den Weg zu bringen. Wird von den Angehörigen ein anderes Unternehmen gewünscht, müssen Verstorbene selbstverständlich an dieses herausgegeben werden.

Deutlich wird hier, wie hilfreich es ist, die Frage nach dem Bestattungsunternehmen bereits im Vorfeld geklärt zu haben.

Rechte und Pflichten der Heimbetreiber

Grundsätzlich sollten die Angehörigen gefragt werden, welches Bestattungsunternehmen beauftragt werden soll. Bitten Angehörige um eine Empfehlung, sollten mehrere Alternativen zur Auswahl gestellt und nicht nur ein Unternehmen genannt werden.

Einrichtungen ist es aber gestattet, mit Bestattungsunternehmen im Rahmen der Vertragsfreiheit Ausschließlichkeitsverträge zu schließen. Das gilt jedoch nur für die Abholung und Überführung Verstorbener. Die Heimleitung darf immer den gleichen Anbieter beauftragen, wenn es dazu dient, Verstorbene unkompliziert innerhalb der gesetzlichen Frist (in den meisten Bundesländern 36 Stunden) in eine Kühlzelle zu bringen.

Bevorzugen eines Unternehmens können dennoch wettbewerbswidrig sein. Gerade verdeckte Provisionszahlungen weisen mögli-

cherweise auf das Fehlen akzeptabler Gründe hin. Spätestens aber, wenn der Eindruck erweckt wird, nur ein Anbieter sei für die gesamte Bestattung „zuständig“, wird die Grenze der Rechtmäßigkeit überschritten. Dies ist ebenso der Fall, wenn die Einrichtung die Bestattung bereits komplett beauftragt.

Heime in öffentlicher Trägerschaft sind grundsätzlich weniger frei bei Vertragsabschlüssen als private Anbieter. Die Vergabe von Aufträgen an das immer gleiche Unternehmen kann in diesem Fall rechtswidrig sein.

Unbedenklich ist die Duldung passiver Werbung für ein Bestattungsunternehmen in einer Einrichtung, zum Beispiel Prospektwerbung. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen müssen dann aber auch den Mitbewerbern die Gelegenheit zur Werbung geben.

Darauf sollten Sie im Vorfeld achten

Alten- oder Pflegeheime legen häufig Wert auf Sicherheiten für die Heimkosten. Bestattungsvorsorgeverträge sind ebenfalls gerne gesehen. Grundsätzlich hilfreich ist es auch schon, wenn eine Bestattungsverfügung vorliegt oder zumindest eine Person als totensorgeberechtigt und damit im Todesfall verantwortlich benannt ist.

Es liegt gleichermaßen im Interesse der Heimbetreiber wie der Bewohner und ihrer Angehörigen, dass im Sterbefall keine Missverständnisse entstehen. Es ist deshalb zu empfehlen, die Vorgehensweise bei einem Todesfall schon bei der Aufnahme in eine Einrichtung zu bespre-

chen, nach dem üblichen Ablauf zu fragen und mögliche Wünsche zu äußern.

Durch eine klare Regelung mit genauen Vorgaben und Absprachen können Unstimmigkeiten vermieden und die Wünsche der Verstorbenen und ihrer Angehörigen besser umgesetzt werden. Zu beachten wären dabei unter anderem die Benachrichtigung der Angehörigen im Todesfall, die Auswahl des Bestattungsunternehmens, der Zeitrahmen für die Überführung und die örtlichen Gegebenheiten der Einrichtung, zum Beispiel das Vorhandensein von Abschieds- oder Aufbahrungsräumen.